

freiwilligen Abtheilung der Landesanstalt versichert sind, mit einem Theile bei sich aufzunehmen. Aber ich glaube, man würde das Vorgehen der Privatfeuerversicherungsgesellschaften vollständig falsch auffassen, wenn man meinte, das sei nun etwa aus einem gewissen Wohlwollen, aus einem gewissen Entgegenkommen gegen die Staatsanstalt geschehen. Ich habe bei diesem Verhalten der Privatgesellschaften immer den Eindruck gehabt, daß man eben nicht anders hat handeln können, und zwar aus der Besorgniß heraus, daß, wenn die Gesellschaften jenes strikte und unbedingte Ablehnungsverfahren fortsetzten, das mit Nothwendigkeit dazu hätte führen müssen, daß sich auch der Staat gegenüber einer so rücksichtslosen Kampfweise seinerseits dann der Mittel bedienen würde, die ihm gegen solche Gegner zur Seite stehen. Ich glaube, lediglich ausgehend von dieser Erwägung, ist jene etwas rücksichtsvollere Haltung im letzten Jahrfünfte eingetreten.

Aber auch sie hat nicht dazu führen können, daß man heute sagen könnte, die Lage unserer freiwilligen Abtheilung sei eine gesichrtere als früher. Wir müssen daher immer wieder an die Frage herantreten, was für die Zukunft zu thun ist, um bessere Zustände bei der freiwilligen Versicherungsabtheilung herbeizuführen. Da giebt es meines Erachtens nur zwei Mittel, die sich anwenden lassen. Das eine ist: in Frage zu ziehen, ob der Staat nicht zweckmäßiger handelt, wenn er überhaupt den Versuch aufgibt, Theile des Mobiliars in Gestalt der Maschinen in seine eigene Versicherung zu nehmen, mit anderen Worten also, die freiwillige Abtheilung bei der Landesanstalt aufzulösen. Das wäre die eine Möglichkeit, und ich gebe zu, daß dieses Mittel sehr viel für sich hat. Die andere Möglichkeit aber wäre die, daß man in Rücksicht zöge, ob man nicht durch eine Erweiterung der bestehenden staatlichen Mobiliarversicherung für diese günstigere Verhältnisse herbeiführen könnte. Da aber hat es von jeher nahe gelegen, den Gedanken der Verstaatlichung der gesammten Mobiliarversicherung für Sachsen in Erwägung zu ziehen. Meine Herren! Der Gedanke der Verstaatlichung der Feuerversicherung ist ja für Sachsen nichts weniger als etwas Neues. Wir wissen, daß wir in Sachsen seit langen Jahrzehnten die Gebäudeversicherung haben, die obligatorisch für sämtliche Immobilien in Sachsen ist und die sich so bewährt hat, daß man sie wohl als Muster für alle Versicherungsgesellschaften hinstellen und geradezu als einen Segen für das Land ansehen kann. Also der Gedanke einer Verstaatlichung ist bei uns nicht bloß theoretisch erwogen, sondern bereits in eminentester Weise praktisch gemacht worden, und es ist wohl niemand

in diesem Hause, der die Schritte jener unserer Vordern, die einen Theil, und zwar einen sehr wesentlichen Theil des Feuerversicherungswesens damals verstaatlicht haben, heute nicht guthieße und segnete.

Das giebt uns aber einen gewissen Fingerzeig auch dafür, daß die Frage doch wohl der ernstesten und reiflichsten Erwägung werth ist, ob im Hinblick auf die nachweislich auf dem Gebiete der Immobilienversicherung erzielten so vorzüglichen Folgen nicht eine weitere Erstreckung der Versicherung auf das Mobiliar, als sie zur Zeit besteht, angezeigt sei. Hierzu bieten sich drei verschiedene Wege.

Der eine ist der der staatlichen Zwangsversicherung des gesammten Mobiliars. Ich will gleich hinzufügen, daß ich diesen Weg für meinen Theil nicht als gangbar ansehe. Ich befinde mich da allerdings in einer abweichenden Auffassung gegenüber dem bekannten Nationalökonom Professor Adolf Wagner, der den Gedanken der staatlichen Zwangsversicherung, namentlich in Bezug auf das häusliche und wirthschaftliche Mobiliar, unlängst erst wieder als durchführbar bezeichnet hat. Meiner Meinung nach ist der Gedanke, daß man den Staat berechtigt, das gesammte häusliche und wirthschaftliche Mobiliar zwangsweise bei sich versichern zu lassen, geradezu unausdenkbar, für mich sogar unerträglich. Wenn ich mir vorstelle, daß der Staat berechtigt sein soll, mein Haus zu durchstöbern nach jedem Objekt bis herab zum Stiefelknechte und zu dem, was ich in der Tasche habe,

(Heiterkeit.)

so sage ich: so etwas ist für mich und jedenfalls sehr viele in diesem Hause unannehmbar.

(Sehr richtig!)

Solche Art der staatlichen Mobiliarversicherung ist von vornherein ausgeschlossen.

Nun wäre ein zweiter Weg noch gegeben: das ist der der Monopolisirung der Versicherung der beweglichen Gegenstände in dem Sinne, daß der Staat die Möglichkeit eröffnet, sämtliches Mobiliar bei seiner Anstalt zu versichern, und die Versicherung in anderen Gesellschaften ausschließt, dabei aber dem Versicherten freiläßt, ob er überhaupt versichern will oder nicht. Auch dieser Gedanke, namentlich in der eben geschilderten Allgemeinheit, erscheint mir nicht akzeptabel, denn es kann eine gegründete Veranlassung, dem Staate die Rolle als Versicherungsunternehmer namentlich auch für das häusliche und wirthschaftliche Mobiliar zuzuweisen, und wäre es auch nur in Gestalt der Monopolisirung der Mobiliarversicherung, nicht anerkannt werden.